

## Vorwort zur zweiten Auflage

Die überaus zahlreich vorhandene Literatur und Judikatur (die sich meist auf besonders gelagerte Sachverhalte bezieht) zu dem auf Grund ihrer räumlichen Nahebeziehung bestehenden nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis zeigt, dass das Zusammenleben von Grundnachbarn oft nicht reibungslos verläuft, sodass das Nachbarrecht als Rechtsfigur einen etablierten Platz eingenommen hat. Der Gesetzgeber des ZivRÄG 2004 sah sich sogar veranlasst, den § 364 ABGB dahin zu ergänzen, dass er die Eigentümer benachbarter Grundstücke verpflichtet, „im Besonderen bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen“. Rücksichtnahme bedeutet aber nicht nur nicht Austeilen, sondern auch Einsticken, und Rücksicht nimmt nicht nur derjenige, der so wenig Störendes wie möglich emittiert, sondern auch der, der – geringfügige – Immissionen vom Nachbargrund ohne zu murren hinnimmt (*Bydlinski* in JBl 2004, 87). Die zweite Auflage beschränkt sich nicht auf die Kommentierung der Bestimmungen des ZivRÄG 2004 (das Gesetz enthält ein allgemeines Rücksichtnahmegerbot im Nachbarschaftsverhältnis, ein Verbot gravierender negativer Immissionen durch Entzug von Luft und Licht durch Bäume oder andere Pflanzen, verbunden mit einer Pflicht zum Versuch außerprozessualer Streitbeilegung im Konfliktfall und Änderungen und Ergänzungen betreffend das Recht des Grundeigentümers, auf sein Grundstück reichende Äste und Wurzeln zu beseitigen, einschließlich einer Regelung der Kostentragung), sondern es wurde auch der letzte Stand der Literatur und Judikatur berücksichtigt. Eine wesentliche Änderung erfuhr auch das Selbsthilferecht des § 422 ABGB dadurch, dass dieses Recht schonend und unter öffentlich-rechtlichen Schutzzvorschriften auszuüben ist. Die neuen nachbarrechtlichen Bestimmungen des ZivRÄG 2004 sind am 1.7.2004 in Kraft getreten. Bemerkenswert ist, dass in der Literatur (siehe dann im Text die Anmerkungen) beachtenswerte Stimmen laut geworden sind, die die Regelungen des ZivRÄG als verfehlt bezeichnen, was wieder einmal dazu führen wird, dass im Einzelfall die Rechtsprechung gefordert ist. Es ist daher notwendig, den mit der Rechtsanwendung befassten Juristen und den interessierten Laien ein Werk zur Verfügung zu stellen, das die zahlreichen Kriterien der Nachbarrechte unkompliziert darlegt, durch zahlreiche Zitate aber auch die Möglichkeit eröffnet, selbst in schwierigeren Fragen erste Informationen zu erlangen.

Eisenstadt, Dezember 2004

## **Vorwort zur dritten Auflage**

In der dritten Auflage wird nicht nur der Anmerkungsapparat durch Aufnahme der jüngsten Lehre und Rechtsprechung wesentlich erweitert. Auch die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und des Notwegegesetzes werden besprochen.

Dezember 2007

Erich Feil

„Die Nachbarn sind die Prüfungsaufgaben, die uns das Leben stellt.“

*(Marcel Archard)*